



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 646/06

Verkündet am:
12.12.2008

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 26.9.2008
durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Korte
die Richterin am Landgericht Ritz

für Recht:

- I.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent seit dem 10.11.2006 zu zahlen.
- II.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III.) Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 4/5 und die Beklagte 1/5 zu tragen.
- IV.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Buske

Korte

Ritz



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 646/06

Verkündet am:
12.12.2008

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24** ,
auf die mündliche Verhandlung vom 26.9.2008
durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Korte
die Richterin am Landgericht Ritz

für Recht:

- I.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent seit dem 10.11.2006 zu zahlen.
- II.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III.) Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 4/5 und die Beklagte 1/5 zu tragen.
- IV.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zahlung einer Geldentschädigung für Zeitungsartikel, in denen berichtet wurde, er habe seine Verlobte verprügelt.

Der Kläger ist Immobilienkaufmann und Unternehmensberater. Seine Lebensgefährtin, D[] R[], ist in den Medien u.a. als „Botschafts-Luder“ bezeichnet worden, weil sie angeblich im Jahr 2002 mit dem damaligen S[] Botschafter Dr. T[] B[]-F[] eine Affäre gehabt habe. Später trat sie u.a. in der Fernsehsendung „D[] A[]“ auf und ließ in den Medien über die Vergrößerung ihrer Brüste berichten. Auch über ihre Beziehung zum Kläger wurde in den Medien berichtet. So ließen die beiden u.a. ihre Verlobung im „R[]-C[]“-Hotel von Kamerateams begleiten (vgl. Anlagenkonvolute B 2 und 3).

In der Nacht zum Freitag, dem 19.11.2004, kam es zwischen dem Kläger und D[] R[] zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Darüber berichtete die Beklagte in der von ihr verlegten Bundesausgabe der „B[]“-Zeitung vom 22.11.2004 unter der Überschrift „D[] R[] Botschafts-Luder vom Verlobten verprügelt“ (Anlage K 1). Der Beitrag enthielt u.a. ein großformatiges Foto R[] mit der Bildunterschrift: „Der Arm ist mit blauen Flecken übersät. D[] R[] () tastet ihren Busen ab – ist das Implantat gerissen?“ sowie ein Foto, das den Kläger mit D[] R[] zeigte (Bildunterschrift: „D[] mit ihrem Verlobten S[] K. Sie behauptet, dass er sie verprügelt hat“). Im Fließtext hieß es:

Die Frau auf dem Foto ist D_____ R_____ (____), das bekannte Party-Luder aus B____. Schwere Prellungen am Körper, blutrote Flecken an den Armen, schlimme Quetschungen an den Brüsten. In B_____ klagt sie an: „Mein Verlobter hat mich so zugerichtet! Es tut so weh.“ Sie hatte solche Angst, dass ihr Silikonbusen platzt. Millionen Zuschauer kennen D_____ R_____ von der P_____ -„A_____“ im Sommer. Oder durch die angebliche Affäre mit dem S_____ Botschafter vor zwei Jahren. Jetzt berichtet sie von einem brutalen Angriff ihres Verlobten, des Unternehmensberaters S_____ K. (____). Es soll in der Nacht zu Freitag geschehen sein. D_____ R_____ zu B_____: „Ich hatte heimlich in sein Handy geguckt und dabei eine eindeutige SMS einer anderen Frau entdeckt. Es kam zum Streit. Er forderte den Verlobungsring zurück. Ich weigerte mich. Da bekam S_____ plötzlich diesen irren Blick. Er sprang auf mich drauf, schlug immer wieder auf mich ein, quetschte und trat gegen meine Brust, riß an meinen Haaren.“

D_____ hat bis jetzt noch keine Anzeige erstattet. „Ich muß erst einmal wissen, was mit meinen Silikonkissen passiert ist.“

[...]

S_____ K. wollte mit B_____ über die Prügelnacht nicht sprechen. Stattdessen feierte er nur eine Nacht später in der B_____ In-Disko „B_____ E_____“. Als wenn ihm alles völlig egal wäre...

Am 22.11.2004 übersandte der Kläger der „B_____“-L_____ eine Stellungnahme, in der er ausführte, Frau R_____ habe nach einer verbalen Auseinandersetzung *ihn* angegriffen, nicht umgekehrt. Um sich zu verteidigen, habe er sie lediglich festgehalten und versucht, sie abzuwehren (Anlage B 6).

In der Ausgabe der „B_____“-Zeitung für Berlin/Brandenburg vom 23.11.2004 erschien sodann eine Berichterstattung unter der Überschrift „Busen kaputt! Hier bekommt Botschafts-Luder D_____ R_____ die ärztliche Diagnose nach der Prügel-Attacke: Kapselriß in der rechten Brust, Dutzende Hämatome“ (Anlage K 2). Diese Berichterstattung enthielt u.a. ein Foto, das den Kläger und einen Begleiter in einer Diskothek zeigte (Bildnebenschrift: „Während D_____ litt, feierte er: S_____ K. (____) amüsierte sich Freitagnacht [...] im „B_____ E_____“). Der Fließtext zu diesem Beitrag lautete:

Sie sind ihr Kapital, ihr Luder-Stolz: die Doppel-D-Brüste von D_____ R_____ (____, „D_____ A_____“). Jetzt der Schock: Durch die Prügel-Attacke ihres Verlobten ist eine Implantatskapsel gerissen! D_____ muß einen Spezial-BH tragen – sonst verrutscht ihr Busen!

[...] Termin bei Schönheits-Chirurg Dr. T_____ L_____ (____). Der Arzt schuf ihre Alm-Gipfel – jetzt muß er sie retten.

Hintergrund: D_____ wurde in der Nacht zum Freitag verprügelt – sie klagte in B_____ ihren Verlobten S_____ K. an: „Er sprang auf mich drauf, schlug immer wieder auf mich ein!“ Blaue Flecken an beiden Armen – und an der rechten Brust. D_____ „Er hat sie gequetscht und dagegen getreten!“

[...]

D_____ fängt an zu weinen. U_____ weiß: „da war große Kraft am Werk – sonst passiert so etwas nicht.“ [...]

Zum ersten Mal äußerte sich jetzt auch der Verlobte S_____ K. Er hat die Prügel-Nacht ganz anders in Erinnerung. Zu B_____ : „Richtig ist, dass es leider einen heftigen Streit zwischen uns gegeben hat. Bei dieser verbalen Auseinandersetzung hat sie mich angegriffen, nicht umgekehrt, und mich erheblich verletzt. Um mich zu verteidigen, habe ich sie lediglich festgehalten und versucht, sie abzuwehren.“

Es bleibt die Frage: Warum feiert S_____ K. nur eine Nacht später so ausgelassen – obwohl seine Beziehung in Scherben liegt?

[...]

Schließlich veröffentlichte die Beklagte in der „B_____“-Zeitung vom _____ .2004 einen Artikel mit der Überschrift „D_____ R_____ und S_____ K_____ – Unser B_____ Prügel-Pärchen Der Verlobte sagt: Es war Notwehr“ (Anlage B 7). Darin hieß es u.a.:

Doch was geschah wirklich in der geheimnisvollen Prügel-Nacht? Wer von beiden lügt – und kann es ein Happy-End geben?

Der Kläger hat gegen die Beklagte wegen der angegriffenen Berichterstattung ein gerichtliches Äußerungsverbot erwirkt. Gegenüber der Zeitung „B_____“ erwirkte er u.a. wegen des Vorwurfs, er habe Frau R_____ geschlagen, den Abdruck einer Gegendarstellung (Anlage B 8).

Der Kläger behauptet, er habe D_____ R_____ nicht angegriffen. In einer von der Beklagten als Anlage B 5 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 1.12.2004 hat er hierzu ausgeführt, sie habe ihn zunächst angeschrien und sodann begonnen, nach ihm zu treten und mit dem Ellenbogen nach ihm zu schlagen. Er sei „überwiegend passiv“ gewesen und habe lediglich versucht, sich vor den Schlägen zu schützen und diese abzuwehren. Nachdem sich D_____ R_____ zwischenzeitlich beruhigt habe, habe sie ihn erneut körperlich angegriffen, indem sie ihn von der Wohnungstür habe wegziehen wollen. Er habe versucht, von ihr loszukommen. In diesem Moment

habe sie einen Schwächeanfall erlitten und sei regelrecht zusammengebrochen. Er habe versucht, sie aufzufangen. Lediglich mit einem beherzten und kräftigen Zugreifen der beiden Oberarme habe er verhindern können, dass sie mit ganzer Wucht auf den Fußboden bzw. die Flureinrichtung geschlagen sei. Dann habe er sie in ihr Bett geschleift. Dabei habe er versucht, sie zu drehen, was ihm jedoch insofern nicht gelungen sei, als sie kurzzeitig mit dem Oberkörper auf den Fußboden geglitten sei. „Ganz heftig“ sei das nicht gewesen, jedoch erkläre er sich so die Existenz ihrer Kapselverletzung an einem Busen. Durch die angegriffene Berichterstattung werde er unter Missachtung jeglicher journalistischer Sorgfalt als rücksichtsloser „Frauenschlager“ in hartnäckiger Weise denunziert. Darunter habe seine private und geschäftliche Reputation erheblich gelitten. Zu dem Foto, das ihn in der Diskothek „B E“ zeigt, sei er mit der Begründung animiert worden, man wolle das Partygeschehen dokumentieren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Vorgeschlagen wird ein Betrag von mindestens 15.000 Euro, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und D R habe sich wie in der angegriffenen Berichterstattung beschrieben zugetragen. Die Verletzungen R resultierten aus aggressiven direkten Gewalteinwirkungen durch Schläge. Die Stellungnahmen des Klägers zu dem Sachverhalt – seine eidesstattliche Versicherung im Unterlassungsverfahren einerseits und seine schriftliche Stellungnahme vom 22.11.2006 andererseits – seien widersprüchlich. Jedenfalls habe sie – die Beklagte – in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Die Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung seien erfüllt gewesen. Ferner habe der Kläger durch seine eigene Stellungnahme konkludent eingewilligt, in diesem Zusammenhang unter Einbeziehung seiner Sicht der Dinge genannt zu werden. Durch seine Gegendarstellung in der „B“ sei er auch selbst in die Öffentlichkeit getreten. Er habe außerdem versäumt, auch ihr – der Beklagten – gegenüber, einen Widerrufs- oder Gegendarstellungsanspruch geltend zu machen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin R[] (vgl. hierzu die Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 2.11.2007 und 26.9.2008).

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.)

Die Klage ist nur zum Teil begründet, im Übrigen ist sie unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG ein Geldentschädigungsanspruch in Höhe von 3.000,- € zu.

Voraussetzung dieses Anspruchs ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung, die nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann als durch Zahlung einer Geldentschädigung. Ob eine solche schwerwiegende Verletzung vorliegt, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab. Bei der Gesamtabwägung aller Umstände muss ein unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung bestehen (BGH, Urteil vom 12. Dezember 1995, Az.: VI ZR 223/94, Juris, Abs. 11). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

1.)

Die angegriffenen Veröffentlichungen der Beklagten vom 22. und 23.11.2004 verletzen das Persönlichkeitsrecht des Klägers in schwerwiegender Weise.

a.)

Sie enthalten den Vorwurf, der Kläger habe D[] R[] in der Nacht zum Freitag, dem 19.11.2004, verprügelt, wobei dieser Vorwurf im Fließtext u.a. dahingehend konkretisiert wird, dass er D[] R[] geschlagen und getreten sowie an ihren Haaren gezogen habe. Dabei handelt sich nicht um bloße Verdachtsäußerungen. Zwar heißt es in der Berichterstattung vom 22.11.2004 „Sie [D[] R[]] behaupt-

tet, dass er [der Kläger] sie verprügelt hat“ sowie „Es soll in der Nacht zu Freitag geschehen sein“ (Hervorhebungen durch die Kammer). Für den durchschnittlichen Leser konnte aber gleichwohl kein Zweifel daran bestehen, dass nach Überzeugung der Beklagten der Angriff des Klägers tatsächlich wie beschrieben stattgefunden hatte. Bereits in der Überschrift des Beitrags hieß es apodiktisch: „Botschafts-Luder vom Verlobten verprügelt“. Im Fließtext stellte die Beklagte beispielsweise durch die Verwendung des Begriffs „Prügelnacht“ klar, dass D_____ R_____ tatsächlich „Prügel“ bezogen habe („S_____ K. wollte mit B_____ über die Prügelnacht nicht sprechen“). Diese Art der Berichterstattung setzte die Beklagte in ihrem Artikel vom 23.11.2004 fort. Darin enthalten war zwar die Stellungnahme des Klägers, wonach nicht er D_____ R_____, sondern sie ihn angegriffen habe. Die Beklagte ließ aber gleichwohl auch in diesem Artikel keinen Zweifel daran aufkommen, dass sie die Darstellung R_____ für zutreffend halte. So wurde wiederum bereits in der Überschrift unmissverständlich klargestellt, dass D_____ R_____ verprügelt worden sei („Hier bekommt Botschafts-Luder D_____ R_____ die ärztliche Diagnose nach der Prügel-Attacke: [...]“). In einer Bildinnschrift hieß es: „Übersät mit blauen Flecken und [in] großer Angst um ihre Silikon-Kissen: Nach der Prügel-Nacht mit ihrem Verlobten läßt D_____ R_____ (!) ihre Brüste untersuchen“. Schließlich stellte die Beklagte auch im Fließtext wiederum apodiktisch fest: „D_____ wurde in der Nacht zum Freitag verprügelt“.

Der Vorwurf, der Kläger habe D_____ R_____ geschlagen, getreten, an den Haaren gezogen oder auf andere Weise „verprügelt“, hat als unwahr zu gelten. Dass diese Behauptungen geeignet sind, den Kläger im öffentlichen Ansehen erheblich herabzuwürdigen, bedarf keiner näheren Begründung. Die Beweislast trägt demnach gemäß § 186 StGB analog die Beklagte. Die Beweisführung ist ihr nicht gelungen, denn die von ihr benannte Zeugin R_____ hat unter Hinweis darauf, dass sie mit dem Kläger weiterhin verlobt sei, gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Aussage zum Beweisthema verweigert. Dem weiteren Beweisangebot der Beklagten – Vernehmung des Arztes Dr. L_____ zu der Behauptung, die Verletzungen R_____ resultierten aus aggressiven direkten Gewalteinwirkungen – war nicht nachzugehen, weil diese Beweisbehauptung offen läßt, von wem die etwaigen „direkten Gewalteinwirkungen“ ausgegangen sind. Einen Widerspruch zwischen der eidesstattliche Versicherung des Klägers im Unterlassungsverfahren einerseits und seiner schriftlichen Stellungnahme vom 22.11.2006 andererseits vermochte die Kammer nicht zu erkennen. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre im Übrigen dadurch der Beweis für die Behauptung, er habe D_____ R_____ verprügelt, nicht erbracht gewesen.

Der ohnehin schwer wiegende Vorwurf, der Kläger habe seine Verlobte verprügelt, wurde in der angegriffenen Berichterstattung noch dadurch intensiviert, dass jeweils großformatige Fotos D_____ R|_____ abgedruckt wurden, auf denen die angeblich vom Kläger herbeigeführten Verletzungen zu sehen waren. Ferner wurde auch in den begleitenden Textberichterstattungen eindringlich hervorgehoben, wie schwerwiegend die vom Kläger verursachten Verletzungen gewesen seien („Schwere Prellungen“, „schlimme Quetschungen“, „Jetzt berichtet sie von einem brutalen Angriff“, „[Schönheits-Chirurg] L_____ weiß: ‚Da war große Kraft am Werk – sonst passiert so etwas nicht‘ usw.). Ferner wurde die Persönlichkeitsrechtsverletzung intensiviert, indem hervorgehoben wurde, dass der Kläger nur eine Nacht nach der Auseinandersetzung mit D|_____ R|_____ in einer Diskothek gefeiert habe, denn dadurch wurde der Kläger als besonders gleichgültig gegenüber seiner – angeblichen – Tat dargestellt.

b.)

Der Kläger hat der angegriffenen Berichterstattung nicht zugestimmt. Seine Stellungnahme vom 22.11.2004 erfolgte ersichtlich als bloße Reaktion auf die am gleichen Tag gegen ihn in der „B|____“-Zeitung erhobenen Vorwürfe („Ich habe die heutige Veröffentlichung in B|____ gelesen, in welche[-r] ich beschuldigt werde, Frau R|____ verprügelt zu haben. Das ist falsch“). Hieraus konnte gerade nicht der Schluss gezogen werden, dass der Kläger die bereits erfolgte Berichterstattung genehmigen bzw. in die zukünftige Wiederholung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe einwilligen wollte. Gleiches gilt für die vom Kläger erwirkte Gegendarstellung in der „B|____“.

Der Kläger hat auch nicht in den Abdruck des von ihm im „E|____ E|____“ erstellten Fotos in der Berichterstattung vom 23.11.2004 eingewilligt. Die Reichweite einer (konkludenten) Einwilligung ist nach der sog. Zweckübertragungslehre durch Auslegung anhand der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Dabei ist insbesondere darauf abzustellen, welche Art von Veröffentlichung den unmittelbaren Anstoß für die Erteilung der Einwilligung gegeben hat (BGH, Urteil vom 6. Februar 1979, Az.: VI ZR 46/77, Juris, Absatz-Nr. 9). Der Vortrag des Klägers, zu dem Foto aus dem „B|____ E|____“ sei er mit der Begründung animiert worden, man wolle das Partygeschehen dokumentieren, ist als unstreitig anzusehen, denn auch die Beklagte hat vorgetragen, dass das Foto im Rahmen von Recherchen über das „Partygeschehen“ entstanden sei. Von der damit vorgenommenen Zweckbestimmung war die Veröffentlichung im Kontext mit dem Vorwurf, der Kläger habe seine Verlobte verprügelt, ersichtlich nicht erfasst.

c.)

Die Beklagte hat auch nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Dabei kann offen bleiben, ob ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an der angegriffenen Berichterstattung bestanden hätte, wenn der Kläger seine Verlobte tatsächlich verprügelt hätte. Denn jedenfalls hat die Beklagte die journalistische Sorgfalt nicht gewahrt. Eine zulässige Verdachtsberichterstattung lag schon deshalb nicht vor, weil es dem Leser in den angegriffenen Artikeln vom 22. und 23.11.2004 als feststehender Sachverhalt präsentiert wurde, dass der Kläger seine Verlobte verprügelt habe (s.o.). Für eine derartige Vorverurteilung konnte die Befragung D_____ R_____ als alleinige Quelle nicht ausreichen. Dies galt umso mehr, nachdem der Kläger mit Schreiben vom 22.11.2004 gegenüber der Beklagten ausdrücklich ausgeführt hatte, er sei von D_____ R_____ angegriffen worden und habe sie lediglich festgehalten, bzw. versucht, sie abzuwehren.

2.)

Der Beklagten fällt ein schweres Verschulden zur Last, nämlich mindestens ein gesteigertes Maß an Fahrlässigkeit. Auch schon vor Zugang der persönlichen Stellungnahme des Klägers vom 22.11.2004 musste es sich ihr aufdrängen, dass sie sich nicht auf die Darstellung R_____ als alleinige Quelle verlassen durfte und dass durch ihre Berichterstattung dem Kläger eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung drohte.

3.)

Der Grundsatz der Subsidiarität wirkt sich vorliegend zwar in erheblichem Maße auf die Höhe des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs aus, er lässt diesen Anspruch aber nicht gänzlich entfallen. Der Kläger muss sich in der Tat entgegenhalten lassen, geeignete Möglichkeiten, der eingetretenen Persönlichkeitsrechtsverletzung entgegenzuwirken, nicht ergriffen zu haben. Der Geldentschädigungsanspruch kommt nur als „ultima ratio“ in Betracht, d.h. er ist gegenüber anderweitigen Ausgleichsmöglichkeiten subsidiär (BVerfGE 34, 269, 286). Der Betroffene ist daher gehalten, der eingetretenen Persönlichkeitsrechtsverletzung vorrangig auf andere Weise entgegenzuwirken als durch Geltendmachung einer Geldentschädigung. Der Kläger hätte vorliegend insbesondere die Möglichkeit gehabt, dem angegriffenen Vorwurf, er habe seine Verlobte verprügelt, im Wege der Gegendarstellung und/oder Berichtigung entgegenzutreten.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, es sei dem Kläger nicht zumutbar gewesen, den Verlauf seiner Auseinandersetzung mit seiner Verlobten auf diesem Wege noch einmal von sich aus in die Öffentlichkeit zu tragen. Streitigkeiten zwischen Verlobten sind zwar grundsätzlich der geschützten Privatsphäre zuzurechnen. Das gilt im Ausgangspunkt auch dann, wenn derartige Streitigkeiten körperlich ausgetragen werden. Es ist vorliegend aber zu berücksichtigen, dass der Kläger und D_____ R_____ von sich aus ihr privates Beziehungsleben in einem als außergewöhnlich zu bezeichnenden Maße in die Öffentlichkeit getragen haben, und zwar sowohl in „guten“ wie auch in „schlechten Zeiten“. So ließen sie beispielsweise darüber berichten, dass (vgl. dazu Anlagenkonvolute B 2 und 3):

- der Kläger D_____ R_____ anlässlich ihres 36. Geburtstages einen „weißen Tanga“ geschenkt habe;
- D_____ R_____ am Kläger schätze, dass er „sehr, sehr lieb“ sei, sie umsorge sowie ein guter Zuhörer und nicht so oberflächlich sei, wie „all die anderen Party-Bekanntschaften“;
- der Kläger D_____ R_____ im Dezember 2003 beschimpft und sich von ihr getrennt habe, weil sie im Internetauktionenhaus e_____ das Angebot versteigert habe, mit ihr – „einer der aufregendsten Frauen Deutschlands“ – Sylvester zu feiern;
- sie sich im Hotel „R_____ C_____“ verlobt hätten, obwohl D_____ R_____ noch kurz zuvor öffentlich erklärt hatte, dass der Kläger „zu besitzergreifend“ sei und sie es „schon zwei Monate nicht mehr getrieben“ habe;
- der Kläger „total sauer“ gewesen sei und „am liebsten Schluss gemacht“ hätte, nachdem er erfahren habe, dass D_____ R_____ einen „Ballermann-Schlager“ mit dem Titel „Ich bin das Botschafts-Luder“ habe aufnehmen lassen wollen;
- D_____ R_____ „abgehärtet“ sei, weil sie mit ihm – dem Kläger – „ständig ins Fitness-Studio und in die Sauna“ gehe, so dass ihr „Tauchgang“ in der Sendung „D_____ A_____“ in einem eiskalten Gebirgssee für sie „ein Kinderspiel“ gewesen sei;
- der Kläger mit D_____ R_____ per SMS „Schluss gemacht“ habe, weil er sich darüber geärgert habe, dass sie ihm zum Geburtstag keine Rose und keinen Kuchen auf den Tisch gestellt habe;
- sie sich nach ihrem „Trennungs-Streit“ wieder versöhnt hätten und D_____ R_____ dem Kläger anlässlich seines _____ Geburtstages in dessen Wohnung Erotik-Fotos von sich überreicht habe.

Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass diese Publikationen, soweit sie von D _____ R _____ veranlasst worden sind, ohne oder gegen seinen Willen erfolgt seien. Er hat vielmehr nur erklärt, er habe die Berichterstattung über sich weder forciert noch gesucht.

Er hat im Übrigen bereits durch seine unstreitigen eigenen Äußerungen sowie durch seine eigenen Mitwirkungshandlungen an Veröffentlichungen zu diesem Thema zu erkennen gegeben, dass er jedenfalls im Wesentlichen mit der Art und dem Inhalt dieser Berichterstattung einverstanden war. Vor diesem Hintergrund wäre es ihm zumutbar gewesen, im Rahmen einer Gegendarstellung und Berichtigung öffentlich klarzustellen bzw. klarstellen zu lassen, dass er D _____ R _____ nicht verprügelt habe. Dass er dies nicht getan hat, lässt den Geldentschädigungsanspruch vorliegend aber nicht gänzlich entfallen, sondern verringert diesen Anspruch nur der Höhe nach. Denn der von der Beklagten erhobene Vorwurf wiegt so schwer, dass auch nach Abdruck einer Gegendarstellung und einer Berichtigung eine Persönlichkeitsrechtsverletzung verblieben wäre, die nicht anders als durch Zahlung einer Geldentschädigung hätte aufgefangen werden können.

4.)

Unter Gesamtabwägung aller Umstände besteht danach ein unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung. Die Kammer erachtet eine Verurteilung zur Zahlung von 3.000,- € für geboten, aber auch ausreichend. Beim Geldentschädigungsanspruch steht der Gesichtspunkt der Genugtuung im Vordergrund; außerdem dient der Anspruch der Prävention (BGH, Urteil vom 5. Dezember 1995, Az.: VI ZR 332/94, Juris, Abs. 13). Zu Lasten der Beklagten fällt vorliegend vor allem die – oben ausgeführte – Schwere der eingetretenen Persönlichkeitsrechtsverletzung ins Gewicht. Hinzu kommen insbesondere das erhebliche Verschulden der Beklagten sowie die weite Verbreitung der angegriffenen Berichterstattung.

Auf der anderen Seite fällt zu Gunsten der Beklagten vor allem ins Gewicht, dass es dem Kläger – wie soeben ausgeführt – zuzumuten gewesen wäre, der eingetretenen Persönlichkeitsrechtsverletzung vorrangig im Wege der Gegendarstellung und der Berichtigung entgegenzutreten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die angegriffene Berichterstattung zumindest insofern zutreffend war, als es unstreitig in der Nacht zum 19.11.2004 zwischen dem Kläger und seiner Verlobten zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen war. Insoweit wirkt es sich – wie ausgeführt – zu

Lasten des Klägers aus, dass er und Djamila Rowe ihr Privatleben in weitem Umfang der Öffentlichkeit gegenüber geöffnet haben, so dass die angegriffene Berichterstattung nicht schon unter dem Gesichtspunkt des Privatsphärenschutzes zu einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers führen konnte. Weiterhin war zu Gunsten der Beklagten zu gewichten, dass sie in ihrer Berichterstattung vom 24.11.2004 unter der Überschrift „D_____ R|_____ und S_____ K|_____ – Unser B|_____ Prügel-Pärchen Der Verlobte sagt: Es war Notwehr“ die gegen den Kläger zuvor erhobenen Vorwürfe relativierte, indem sie – unter Voranstellung der Fragen „Doch was geschah wirklich in der geheimnisvollen Prügel-Nacht? Wer von beiden lügt – und kann es ein Happy-End geben?“ – die Darstellungen R|_____ und des Klägers gleichberechtigt gegenüberstellte.

5.)

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB; mehr als 5 Prozent Zinsen hat der Kläger nicht beantragt.

II.)

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 709 ZPO.

Buske

Korte

Ritz